

Antrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Jerzy Montag, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtsklarheit und Transparenz schaffen – Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Gesellschaften bundesrechtlich eindeutig normieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften, Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in privatrechtlicher Gesellschaftsform zu erledigen, haben in der Vergangenheit vielerorts zu problematischen Entwicklungen geführt. Denn so bedenklich, wie sich einige Privatisierungen öffentlicher Leistungen auf die politische Steuerungsfähigkeit der Kommunen ausgewirkt haben, so bedenklich sind auch die Folgen, wenn die Leistungserbringung zwar vollständig oder mehrheitlich in kommunaler Hand verbleibt, der Kontrolle der Öffentlichkeit jedoch aufgrund privatrechtlicher Vorschriften entzogen wird.

Auch wenn Kommunen im Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass eine privatrechtliche Organisationsform für die kosteneffiziente Erbringung einer Leistung vorteilhaft erscheint, darf die Organisationsform nicht das Wesen der Leistung beeinflussen. Aufgaben der Daseinsvorsorge sind dem Gemeinwohl verpflichtet, nicht gewinnorientiert und werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Deshalb haben sich die Aufgabenträger hohen Anforderungen an die Transparenz unternehmerischer Entscheidungen zu stellen.

Die Anwendung privaten Gesellschaftsrechts führt jedoch beispielsweise zu einer Situation, in der sich Stadtwerke in vollständiger Eigentümerschaft einer Kommune am Bau eines Kohlekraftwerkes im Nachbarkreis beteiligen, ohne dass die Öffentlichkeit von der bevorstehenden Entscheidung informiert wird. Da zudem kleinere Gemeinderatsfraktionen in den Aufsichtsgremien dieser Gesellschaften oftmals nicht vertreten sind, wird den großen Fraktionen hier die Möglichkeit geboten, weitgehend geräuschlos und konsensual ihre politischen Ziele zu verfolgen, ohne sich im Vorfeld einer Entscheidung der Auseinandersetzung mit anderen politischen Kräften und einer kritischen Öffentlichkeit stellen zu müssen. Solche Vorgänge untergraben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das demokratische Fundament, auf dem die kommunale Selbstverwaltung ruht.

Dabei ließen sich diese Widrigkeiten durch bundesrechtliche Klarstellungen unterbinden. Denn den Kern der Problematik bildet die Kollision von Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung (GmbH) ist die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht zwingend, kann aber im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Im Falle des Bestehens eines solchen fakultativen Aufsichtsrates erklärt § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) einige Vorschriften des Aktiengesetzes für anwendbar. In Bezug auf den Aufsichtsrat normiert § 109 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) trotz der Formulierung als Sollvorschrift nach herrschender Rechtsauffassung den zwingenden Grundsatz, dass Aufsichtsräte nichtöffentlich tagen. Nicht eindeutig geregelt ist, ob dies auch im Rahmen einer GmbH zu gelten hat. Auch hier kommt die rechtswissenschaftliche Mehrheitsmeinung aber zu dem Schluss, dass der Rechtsgedanke des § 109 AktG auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung im gleichen Maße anzuwenden ist und dazu führt, dass der Aufsichtsrat einer GmbH zwingend nichtöffentlich tagt. Zwar gibt es auch eine gegenteilige Rechtsauffassung, wonach ein fehlender einschlägiger Verweis in § 52 GmbHG auf § 109 AktG dazu führt, dass die Öffentlichkeit von Aufsichtsräten in kommunalen GmbHs grundsätzlich in der Satzung geregelt werden kann. Allein die Tatsache, dass in dieser gewichtigen Frage so widersprüchliche Rechtsauffassungen bestehen und die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte uneinheitlich ist, belegt jedoch die Notwendigkeit einer rechtlichen Klarstellung.

Durch den Vorrang des Bundesrechts gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes muss also davon ausgegangen werden, dass die bundesrechtlichen Regelungen einer satzungsrechtlichen Festlegung der Öffentlichkeit entgegenstehen. Dieses Hindernis für die Transparenz unternehmerischer Entscheidungen von kommunalen Gesellschaften und Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung muss beseitigt werden. Der Deutsche Bundestag sieht sich deshalb aufgerufen, seinerseits rechtliche Klarstellungen zu treffen, um im Grundsatz die Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Gesellschaften in privater Rechtsform und von Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung festzuschreiben.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. einen Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesetzes vorzulegen, der im Grundsatz die Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Gesellschaften in privater Rechtsform und Gesellschaften in privater Rechtsform mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung ermöglicht;
2. in diesem Vorschlag Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit dahingehend zuzulassen, dass diese auf die jeweiligen Gemeinderatsmitglieder und Medienvertreterinnen und -vertreter beschränkt werden kann;
3. in diesem Vorschlag eine Regelung zu treffen, nach der der Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft die Nichtöffentlichkeit von Teilen oder einer ganzen Aufsichtsratssitzung per Mehrheitsentscheid beschließen kann, soweit begründete Erfordernisse des Gemeinwohls oder zwingende Unternehmensinteresse dies rechtfertigen;
4. in diesem Vorschlag die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern auf die Inhalte des nichtöffentlichen Teils von Aufsichtsratssitzungen zu beschränken.

Berlin, den 3. Februar 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion